



Österreichischer Städtebund

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das
Gleichbehandlungsgesetz, das Bundesgesetz über die
Gleichbehandlungskommission und die
Gleichbehandlungsanwaltschaft und das Bundes-
Behindertengleichstellungsgesetz geändert werden

Wien, 16. November 2007
Pilz/Tru
Klappe: 89995
Zahl: 000/1725/2007

Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit
Abteilung III/8
Stubenring 1
1011 Wien

per E-Mail: post@III8.bmwa.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 24. Oktober 2007, z.Zl. BMWA-462.207/0025-III/8/2007 übermittelten Entwurf zum Bundesgesetz, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz, das Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz geändert werden, gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Die Ausweitung des Bundesgleichbehandlungsgesetzes auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen ist prinzipiell erfreulich und setzt die Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen um.

Es wäre allerdings im Sinne einer umfassenden Gleichbehandlung von Frauen und

Österreichischer Städtebund • Rathaus, A-1082 Wien
Tel. +43 (0) 1-4000-89980, Fax +43 (0) 1-4000-7135 • E-Mail: post@staedtebund.gv.at • www.staedtebund.gv.at
ZVR: 77 66 97 963

Männern wünschenswert, die Gelegenheit zu nutzen, nicht nur den von der EU vorgegebenen Mindeststandard umzusetzen, sondern Österreich in Sachen Gleichbehandlung in die vorderste Reihe zu stellen:

Die o.a. EU-Richtlinie nimmt im Geltungsbereich den Inhalt von Medien und Werbung und den Bereich der öffentlichen oder privaten Bildung aus. Österreich hätte hier die Möglichkeit, diese Bereiche dezidiert in den Geltungsbereich des Bundesgleichbehandlungsgesetzes aufzunehmen bzw. zumindest nicht auszunehmen, was im vorliegenden Gesetzesentwurf allerdings vorgesehen ist.

Irritierend in diesem Zusammenhang ist auch, dass im Geltungsbereich von Teil III des Bundesgleichbehandlungsgesetzes, welcher die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen (Antirassismus) regelt, der Bereich der öffentlichen oder privaten Bildung nicht ausgenommen ist. Somit würde das Bundesgleichbehandlungsgesetz auch einen Unterschied zwischen verschiedenen Diskriminierungstatbeständen machen.

Gerade dem Bereich der Medien und der Werbung würde es zum Vorteil gereichen, wenn es gesetzliche Regelungen für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen geben würde. Ebenso würde die Aufnahme des Bereiches der öffentlichen oder privaten Bildung in den Geltungsbereich des Gesetzes z.B. die Möglichkeit eröffnen, sexuelle Belästigung von SchülerInnen über das Bundesgleichbehandlungsgesetz zu regeln, da sexuelle Belästigung prinzipiell in Teil I des Gesetzes für die Arbeitswelt behandelt wird und SchülerInnen der Arbeitswelt eben nicht zugerechnet werden.

Um Berücksichtigung dieser Stellungnahme wird daher ersucht.

Mit freundlichen Grüßen



SR Dr. Thomas Weninger
Generalsekretär